



Zielvereinbarung 2016

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

und

dem Odenwaldkreis

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II sowie zu den Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II

Präambel

A) Grundsätzliche Zielrichtung

Die Sicherung des Lebensunterhalts, soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ihn nicht auf andere Weise bestreiten können, die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Erreichen der Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern.

Weil die Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt, sind die Anstrengungen aller Beteiligten in erster Linie hierauf auszurichten. Die eigenverantwortliche Mitwirkung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Jobcenter. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mittel- oder langfristig ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und ihre soziale Teilhabe sichern. Dies gilt insbesondere auch für Flüchtlinge, die im Jahr 2016 voraussichtlich zahlreich in den Rechtskreis SGB II übertreten. Durch möglichst bruchlose Übergänge und passende Hilfen soll ihre Hilfebedürftigkeit baldmöglichst überwunden werden.

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Die sozial-integrativen Leistungen werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Mittel des Arbeitsmarkt- sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes können im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstützend und ergänzend zur Zielerfüllung dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des SGB II in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind die zugelassenen kommunalen Träger wie die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) als der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde abzuschließen.

B) Maßgebliche Rahmenbedingungen

In ihrer Herbstprojektion 2015 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,7 % in diesem Jahr (2015) und von 1,8 % im nächsten Jahr (2016) aus. Das IAB geht von einem Anstieg um 1,8 % sowohl in diesem als auch im kommenden Jahr aus.

Das IAB prognostiziert für 2016 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 250.000 auf 43,2 Mio. (+ 0,6 %). Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion demgegenüber von einer Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 271.000 auf 43,3 Mio. (+ 0,6 %) aus.

Trotz der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung wird aufgrund der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderungszahlen perspektivisch mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet. Sie wird nach Schätzung des IAB auf 2,80 Mio. im Jahresdurchschnitt 2015 leicht sinken. Im kommenden Jahr wird sie leicht um 70.000 auf 2,87 Mio. ansteigen. Dieser Anstieg bei den Arbeitslosen im Jahr 2016 wird nach Einschätzung des IAB voraussichtlich im SGB II höher ausfallen (+60.000) als im SGB III (+10.000). Dies entspricht einer Steigerung um 3,3 % im SGB II und um 1,0 % im SGB. Das IAB führt aus, dass die Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II vor allem strukturell bedingt und weniger konjunkturell getrieben sei. Zudem geht das IAB davon aus, dass mehr als 2/3 der in 2016 arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge im Rechtskreis des SGB II betreut werden.

Die Bundesregierung geht von ebenfalls 2,80 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2015 aus. Für 2016 erwartet sie einen Anstieg um 60.000 Personen auf 2,86 Mio. Arbeitslose.

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB für das Jahr 2015 von einem jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,38 Mio. aus. Für das Jahr 2016 erwartet das IAB einen Anstieg um 190.000 Personen (+4,4 %) auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,57 Mio. erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2015/2016 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) dürfte die Arbeitslosigkeit in Hessen 2016 mit +4,2 % im Vergleich mit der Vorhersage für das gesamte Bundesgebiet (+2,6 %) deutlich stärker steigen. Auch bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB in Hessen mit +5,8 % eine deutlich stärkere Steigerung als im Bundesdurchschnitt (+3,3 %) oder in Westdeutschland (+4,9 %). Die Steigerung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen des IAB in Hessen im Mittelwert mit +5,1 % höher liegen als im Bun-

desdurchschnitt (+4,4 %), jedoch unterhalb der für Westdeutschland prognostizierten +5,6 %.

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen des Kommunalen Jobcenters sind dem lokalen Planungsdokument zu entnehmen, das gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2016 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingereicht wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2016 sind in den Zielsteuerungsdialogen zwischen dem HMSI und dem Kommunalen Jobcenter die für den regionalen Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten sowie etwaige Abweichungen von den Erwartungen der Bundesregierung genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind dadurch geprägt, dass den Jobcentern laut Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2016 bundesweit im Jahr 2016 für Eingliederungsleistungen rund 3,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten rund 4 Mrd. Euro zur Verfügung stehen sollen.

§ 1

Verpflichtungen der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen dafür ein, dass die in den §§ 2 bis 7 vereinbarten Ziele erreicht werden. Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2

Haushaltsmittel, Eckdaten und Voraussetzungen

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt dem Kommunalen Jobcenter des Odenwaldkreises im Jahr 2016 insbesondere folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:
 1. für Verwaltungs- und Sachkosten 3.875.065 Euro,
 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 3.116.199 Euro.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Zielaussagen von den in der Präambel unter B) beschriebenen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aus.
- (3) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass in Hessen im Jahr 2016 gemäß der mittleren Variante der IAB-Regionalprognose im Jahresdurchschnitt
 - die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,8 % steigt,
 - die Zahl der Arbeitslosen insgesamt um 4,2 % auf 187.100 steigt,
 - die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II um 5,8 % auf 128.000 steigt und die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 5,1 % auf 308.600 zunimmt.
- (4) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen mit Einfluss auf Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden berücksichtigt.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder passende Qualifizierung sowie die Erreichung der übrigen Ziele eines angemessenen, stabilen und qualifizierten Personalkörpers bedarf. Das HMSI unterstützt auch auf Bundesebene die Bestrebungen und Maßnahmen, den Personalkörper der Jobcenter zu stärken und stabil zu halten.

§ 3

Gemeinsame Ziele zu den Kennzahlen

(1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter vereinbaren folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1) wird im Jahresverlauf 2016 genau beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)

Zielindikator ist die Summe der Integrationen in sozialversicherte Beschäftigung, vollqualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2016. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2016 (Wartestand 3 Monate) mindestens **1.044** beträgt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Kommunalen Jobcenters gegenüber dem Vorjahr um mindestens 1,0 Prozent auf **2.694** sinkt.

Optionale landesspezifische Ziele für die KJC:

- Integration in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit

Der Integration in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- Integration von Langzeitleistungsbeziehenden

Zielindikator ist die Summe der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden in sozialversicherte Beschäftigung, vollqualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2016. Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe der Integrationen des Kommunalen Jobcenters im Dezember 2016 (Wartestand 3 Monate) mindestens **552** beträgt.

- Integration Alleinerziehender

Zielindikator ist die Summe der Integrationen von Alleinerziehenden in sozialversicherte Beschäftigung, vollqualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2016. Dieser Indikator wird aufmerksam beobachtet.

- Nachhaltigkeit der Integrationen

Die Nachhaltigkeit der Integrationen (K2E3) hat eine hohe Bedeutung und wird besonders aufmerksam beobachtet.

- Integration in vollqualifizierende berufliche Ausbildung

Der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die „Integrationsquote U25 in vollqualifizierende berufliche Ausbildung“ wird im Jahr 2016 genau beobachtet.

- Integration von Menschen mit Schwerbehinderung

Die Integration von Menschen mit Schwerbehinderung im SGB II in Erwerbstätigkeit ist ein wichtiges Ziel. Deshalb wird der landesspezifische Indikator „Integrationsquote SB“ aufmerksam beobachtet. Dieser Indikator zählt im Nenner den durchschnittlichen Bestand aller eLB mit Schwerbehinderung in den vergangenen 12 Monaten und im Zähler die Summe der Integrationen von eLB mit Schwerbehinderung in Erwerbstätigkeit in den vergangenen 12 Monaten.

- (2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der Ergänzungsgrößen wird die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), angewandt.
- (3) Bezüglich der optionalen landesspezifischen Ziele stellt das HMSI regelmäßig allen KJC ein Tableau mit den absoluten Werten und vergleichbaren Quoten zur Verfügung.

§ 4

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderung

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen möglichen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit eine große Bedeutung zu. Deshalb sollen die Bemühungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben und die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern verstärkt und die regional zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden.

§ 5

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

- (1) **Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen:**
Der Odenwaldkreis wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gemäß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31. Dezember sowie Zugänge im Laufe des Jahres, unterteilt nach unter Dreijährigen, Drei- bis Sechsjährigen sowie Schulkindern; davon: aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) auf der Basis von Erlass oder Übernahme von Beiträgen durch das jeweils zuständige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15. Februar 2017 an das Jobcenter und das HMSI übermitteln (einschließlich der Daten evtl. im Kreisgebiet befindlicher Jugendämter kreisangehöriger Städte und Gemeinden).
- (2) **Häusliche Pflege von Angehörigen:**
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehörigen nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab und übermittelt diese Daten an den Odenwaldkreis.
- (3) **Schuldnerberatung:**
Der Odenwaldkreis gewährleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31. Dezember und Zugänge im Laufe des Jahres, davon: aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften) von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15. Februar 2017 an das Jobcenter und das HMSI übermittelt wird.

- (4) **Psychosoziale Betreuung:**
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den Odenwaldkreis.
- (5) **Suchtberatung:**
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und übermittelt sie an den Odenwaldkreis.

§ 6

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- (1) Die kommunalen Träger gestalten die Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Sie tragen dafür Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.
- (3) Die Entwicklung der Zahl der Inanspruchnahmen wird beobachtet. Die Inanspruchnahme der Leistungen, die gesondert zu beantragen sind, ist separat darzustellen. Entsprechende Daten werden dem HMSI als Oberste Fachaufsichtsbehörde quartalsweise über die Kommunalen Spitzenverbände übermittelt.

§ 7

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an.

§ 8

Zielsteuerungsdialoge

- (1) Das HMSI und das Kommunale Jobcenter führen im Jahr 2016 die erforderlichen, in der Regel zwei, Zielsteuerungsdialoge. Die unterjährige Beobachtung erfolgt anhand der vom BMAS zur Verfügung gestellten Jahresfortschrittswerte.
- (2) Der erste Dialog findet Anfang des zweiten Quartals 2016 zu den Jahresergebnissen des Jahres 2015, der zweite Anfang des vierten Quartals zu den Halbjahresergebnissen 2016 statt. Anfang des zweiten Quartals des Folgejahrs folgt ein Dialog zu den Jahresergebnissen.
- (3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 genannten Haushaltsmitteln, Eckdaten und Voraussetzungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 9

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- (1) Der Odenwaldkreis beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 7 genannten Leistungen zu setzen.
- (2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, den *13.4.2016* 2016 Erbach, den 17. März 2016

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**

Bertram Hörauf
Ministerialdirigent

Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Frank Matiaske
Landrat

Michael Vetter
Kreisbeigeordneter